



TRANSFER- UNDGRÜNDERZENTRUM

Was gibt es bei der Verwertung zu beachten?

- Das **Arbeitnehmererfindungsgesetz** umfasst weitere wichtige und regelungsbedürftige Themen, wie beispielsweise **Geheimhaltungspflicht** (§24 ArbErfG) oder Regelungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§26 ArbErfG). Es würde zu weit führen, diese Regelungen an dieser Stelle auszuführen. Im Einzelfall können Sie für unverbindliche Diskussionen gerne auf uns zukommen.
- Es existieren umfangreiche Kommentare für Arbeitnehmererfindungen. Bei juristischen Fragen sind viele Sonderstellungen, Rahmenbedingungen und Einzelpunkte relevant. Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit dieses kurzen Leitfadens sowie für Entscheidungen, die auf Grundlage dieser kurzen Zusammenfassung getroffen werden, übernimmt das TUGZ@OVGU daher keine Haftung.
- Sollte ein Schutzrecht von Ihnen verwertet werden, erhalten Sie eine **Erfindervergütung** in Höhe von 30% pro Erfindergemeinschaft der Einnahme.

Mitglieder des IP-Boards

Prof. Dr. Armin Dadgar (FNW)

Prof. Dr.-Ing. Thorsten Halle (FMB)

Prof. Dr. Volkmar Leßmann (FME)

Prof. Dr. Georg Rose (FEIT)

Dr. Ulrich Schröder (LIN)

Prof. Dr. Jens Strackeljan (R)

Stand 06. Mai 2019; Ergänzung 22. Oktober 2021

IP-Dokumente

Die OVGU hat ein Positionspapier der LifeScience Stiftung zu Eckpunkten für Beteiligungen öffentlicher Forschungseinrichtungen und Hochschulen an Ausgründungen mitgezeichnet.

Die aktuelle Fassung der Transferstrategie der OVGU (ausgenommen FME) kann hier heruntergeladen werden.